



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 06.11.2020	Beschlussvorlage	19/112-2-1
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Gründung einer Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg
(im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 02.09.2020)

Produkt/e:

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 11.05.2020 Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u.

Verbraucherschutz

N 13.07.2020 Kreisausschuss

Ö 13.07.2020 Kreistag

N 16.11.2020 Kreisausschuss

Ö 16.11.2020 Kreistag

Anlage/n:

Stiftungssatzung

Stiftungsgeschäft

Naturschutzflächen

Änderungseingabe der SPD-Fraktion

Abschlussvermerk

Beschlussvorschlag:

Die Gründung einer Naturschutzstiftung mit der beigefügten Satzung und dem Stiftungsgeschäft wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Genehmigungen einzuholen

Ergänzender Beschlussvorschlag, Stand: 02.09.2020:

Gleichzeitig wird die Übertragung der im Stiftungsgeschäft aufgeführten Flächen als Stiftungskapital auf die Stiftung beschlossen

Sachlage:

Auf Grundlage des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion wurde der Satzungsentwurf für eine Naturschutzstiftung erarbeitet, mehrfach beraten und auf Grundlage der Beratungen fortgeschrieben. Nach der Umweltausschusssitzung am 18.02.2020 wurden abschließend noch die Gewässerunterhaltungsverbände und der Naturpark Elbhöhen-Wendland als Beiratsmitglieder ergänzt. Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

In der Abfolge ist zunächst über die Gründung der Stiftung zu entscheiden. Diese ist von der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt zu genehmigen.

Nach dem Beschluss über die Stiftungsgründung wird im nächsten Schritt ein Beschlussvorschlag zu den an die Stiftung zu übertragenden Grundstücke erarbeitet. Die Grundstücke stellen laut Stiftungsgeschäft das Stiftungsvermögen dar. Es sollen all die Grundstücke übertragen werden, die sich als Flächenpool aufwerten lassen.

Damit die Stiftung tatsächlich handlungsfähig ist, müssen die personellen Ressourcen geschaffen werden. Hierfür besteht zumindest in der Anfangsphase ein Zuschussbedarf durch den Landkreis. Dieser wäre im Haushalt 2021 entsprechend darzustellen. Die Verwaltung geht incl. Sachkosten, aber ohne Büromiete, von jährlich 150.000,- € aus. Ziel ist es, diesen Betrag durch Erträge der Stiftung kontinuierlich zu reduzieren.

Aufgrund der aktuellen Situation bzgl. der Corona-Pandemie ist unklar, welche finanziellen Auswirkungen sich für den Kreishaushalt im Haushaltsjahr 2021 ergeben. Eine Entscheidung über den Zuschuss des Landkreises an die Stiftung in den nächsten Jahren muss im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt getroffen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Gründung der Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt unabhängig von der Haushaltssituation 2021 abgeschlossen werden. Eine Übertragung von Flächen sollte dann im nächsten Schritt in der Größenordnung stattfinden, die als Stiftungskapital erforderlich ist. Damit fallen zunächst keine Kosten für die Gründung der Stiftung an. Die Stiftung kann dann ihre Arbeit aufnehmen, sobald die finanziellen Mittel hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden können.

Ergänzende Sachdarstellung 18.05.2020:

Aufgrund der Diskussion zur Personenzahl im Stiftungsbeirat wurde die Anzahl der Mitglieder, die von den Unterhaltungsverbänden gestellt werden, auf eine Person reduziert. Beigefügt ist eine Tabelle der Naturschutzflächen im Eigentum des Landkreises Lüneburg mit Bilanzwert. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Verwaltung nur die Flächen an die Stiftung übertragen werden, die als Stiftungskapital notwendig sind. Die Verwaltung schlägt hierfür zwei Flächen in der Samtgemeinde Bardowick vor (siehe Stiftungsgeschäft), die auch in der beigefügten Tabelle farblich dargestellt sind. Weitere Flächen sollten dann später in Abstimmung mit der Stiftung übertragen werden. Der Vorlage wurden eine geänderte Satzung und eine geändertes Stiftungskonzept beigefügt.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung, Stand 11.06.2020:

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 31.05.2020 eine Stellungnahme zur Satzung der Naturschutzstiftung mit Änderungswünschen eingereicht. Diese Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat die Änderungswünsche der SPD-Fraktion geprüft. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich daraus kein Erfordernis, den im Umweltausschuss beschlossenen Satzungsentwurf zu ändern. Einige Punkte wären rechtlich nicht mit dem Stiftungsrecht vereinbar. Ob und inwieweit die Änderungen noch in den Satzungsentwurf einfließen sollen, obliegt der Entscheidung des Kreistages.

Die Verwaltung regt an, mit der im Satzungsentwurf beschlossenen Gremien- und Aufgabenstruktur die Arbeit der Stiftung zu beginnen und auf Grundlage der Erfahrungen dem hierfür später zuständigen Kuratorium bei Bedarf eine Änderung der Satzung vorzuschlagen.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung, Stand 02.09.2020:

Nach der Behandlung der Stiftungsgründung im Umweltausschuss am 11.05.2020 wurden an die Verwaltung ergänzende Fragen zur Wirtschaftlichkeit und zu steuerrechtlichen Rahmenbedingungen herangetragen, die geprüft wurden. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung ist in dem zusätzlich angefügten Vermerk dargestellt. Durch die Übertragung der Grundstücke des Landkreises auf die Stiftung verschlechtert sich die Bilanz und damit der Ergebnishaushalt des Landkreises. Daher wird von der Verwaltung zunächst nur eine Übertragung der für die Erreichung des Stiftungskapitals notwendigen Größenordnung empfohlen. Die Flächen sind im Stiftungsgeschäft dargestellt. Weitere Flächen können dann je nach Bedarf und Haushaltslage nach und nach an die Stiftung abgegeben werden.

Das Finanzmanagement hat eine Steuerberaterkanzlei um eine erste steuerrechtliche Einschätzung zu den steuerrechtlichen Aspekten gebeten. Der Entwurf der Satzung der geplanten Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg sowie des Stiftungsgeschäftes wurden dem Steuerbüro in dem Zuge vorgelegt. Die Stellungnahme liegt dem Finanzmanagement vor und ist im wesentlichen wie folgt zusammenzufassen:

Leistungen des Landkreises Lüneburg an die Naturschutzstiftung unterliegen dann nicht der Umsatzsteuerpflicht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Es muss sich bei der Zahlung des Landkreises an die Naturschutzstiftung um einen sogenannten "echten" Zuschuss handeln. Dies ist der Fall, wenn der Zuschuss dazu dient, die gemeinnützige Körperschaft nur allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Zwecke erfüllen bzw. tätig werden zu können. Die Gewährung muss ohne Auflagen und bedingungslos erfolgen. Maßgebend ist das Förderungsziel, welches in den zugrundeliegenden Verträgen bzw. Vergaberichtlinien festzuschreiben ist.

Dementgegen sind Zahlungen des Landkreises an die Stiftung umsatzsteuerpflichtig, wenn die Zuschussgewährung mit der Erbringung einer konkreten Gegenleistung verknüpft ist. Eine Umsatzsteuerpflicht liegt weiterhin vor, wenn die Zuschüsse gewährt werden, damit die gemeinnützige Körperschaft (Naturschutzstiftung) in die Lage versetzt wird, hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, für deren Durchführung sich der Zuschussgeber die Letztverantwortung vorbehalten hat (sogenannte Ressortaufgaben). Ferner kann eine Grunderwerbsteuer für die Naturschutzstiftung anfallen, wenn der Landkreis Lüneburg eine Grundstückszuwendung an die Stiftung unter der Auflage vorsieht, dass die Stiftung fortan die öffentliche Pflichtaufgabe erfüllt.

Die Abgrenzung zwischen Zuschüssen, die der ideellen Tätigkeit dienen und Zuschüssen, die gewährt werden, damit die gemeinnützige Körperschaft - hier die Naturschutzstiftung - eine Leistung im Interesse des Zuschussgebers (Landkreis Lüneburg) erbringt, ist maßgebend abhängig vom Förderungsziel, das aus den Vereinbarungen, zum Beispiel den zugrunde liegenden Verträgen oder den Vergaberichtlinien hervorgehen muss.

Ziel des Landkreises Lüneburg ist es, die Leistungen an die Naturschutzstiftung in der Form auszugestalten, dass diese nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die steuerlichen Aspekte sehr vielfältig und einzelfallbezogen zu betrachten sind. Es wird daher beabsichtigt, die Ausgestaltung der vorgesehenen Überlassung von Grundstücken sowie der Gewährung von Zuschüssen an die Naturschutzstiftung durch einen Steuerberater begleiten zu lassen

Satzung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg“ (Abkürzung NLL)
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Lüneburg.
- 4) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- 5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG). Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.

Die Stiftung führt Maßnahmen zur Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz durch.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
 - d) Aufbau von Flächenpools und die Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne der Satzung,
 - e) Pflege und Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, z.B. im Rahmen des FFH-Managements,
 - f) Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich,
 - h) Förderung der Umweltbildung.
- 3) Der Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Lüneburg. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung befugt, eine Gesellschaft und/oder einen Zweckbetrieb zu gründen. Sie ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind und wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Stiftungsorgane sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Stiftungsbeirat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- 4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden fünf Personen zusammen:
 - a) dem Kreisrat/der Kreisrätin oder einer/m anderen vom Landrat benannten Vertreter/in,
 - b) dem/der Leiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg,
 - c) einer weiteren fachlich kundige Person aus dem Fachdienst Umwelt,
 - d) zwei weiteren vom Kuratorium zu bestellende Personen.
- 2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3) Ständiges beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- 4) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Die erste Sitzung des neuen Vorstandes hat spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu erfolgen.
- 5) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des/r Nachfolgers/in führen die Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Der Vorstand kann den Geschäftsführer und/oder andere Beschäftigte der Stiftung mit der Vertretungsbefugnis betrauen. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans, einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts.
- 3) Der Vorstand kann Arbeitsverträge begründen, ausgestalten und kündigen.
- 4) Der Vorstand beauftragt eine/n Geschäftsführer/in.

- 5) Der Vorstand beruft den Stiftungsbeirat auf Basis der in § 10 Absatz 1 genannten Zusammensetzung.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg,
 - b) vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Stifter berufen.
- 2) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des/der Nachfolgers/in führen sie die Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Jahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der/die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.
- 6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands.
- 2) Das Kuratorium kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Der Vorstand und/oder die/der Geschäftsführer/in nehmen auf Verlangen des Kuratoriums an den Sitzungen teil.

- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Kreisnaturschutzbeauftragten,
 - b) drei Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden, die Gemeinden/Samtgemeinden entscheiden über die Besetzung,
 - c) einem/r Vertreter/in des Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON),
 - d) einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Lüneburg,
 - e) je eine/n Vertreter/in der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände NABU, BUND, Jägerschaft und Sportfischer im Landkreis Lüneburg,
 - f) einem/r Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg,
 - g) einem/r Vertreter/in des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue,
 - h) einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Lüneburger Heide,
 - i) einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Elbhöhen-Wendland,
 - j) einem/r Vertreter/in von Gewässerunterhaltungsverbänden im Landkreis Lüneburg,
 - k) einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt.

Der Sitz bleibt jeweils unbesetzt, sofern eine Institution auf eine Teilnahme verzichtet.

- 2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter § 10 Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 3) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Geschäftsführer/in rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

§ 12

Geschäftsführung

- 1) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und steht danach in einem Weisungsverhältnis zum Vorstand.
- 2) Eine Abberufung erfolgt jeweils mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der/die Geschäftsführer/in kann durch weitere Personen unterstützt werden.
- 4) Die Zuständigkeiten des/der Geschäftsführers/in, sowie der weiteren unterstützenden Personen und deren Vergütung, werden vom Vorstand im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.

- 5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien (einschließlich des Haushaltsplans), Grundsätzen und Beschlüssen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
 - c) Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
 - d) Beantragung von Fördergeldern,
 - e) Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
 - f) Durchführung der Bauaufsicht,
 - g) Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökoko-konto),
 - h) Fertigung von Niederschriften,
 - i) Kassen- und Rechnungsführung,
 - j) jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- 1) Das Kuratorium kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse verglichen mit dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- 4) Beschlüsse nach Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- 5) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, so fällt das Vermögen dem Landkreis Lüneburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Lüneburg zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Fall des Wegfalls des bisherigen Stiftungszwecks.
- 6) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft.

Lüneburg, den [Datum]

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Stiftungsgeschäft (einschließlich Satzung)

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am ... folgendes Stiftungsgeschäft beschlossen:

Der Landkreis Lüneburg errichtet hiermit die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüneburg.

Zweck der Stiftung ist die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, der Aufbau und Vermarktung von Flächenpools, Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Ankauf, Tausch, Pachtung und Verpachtung von Grundstücken, Monitoring.

Die Stiftung wird mit folgenden Vermögen ausgestattet:

Der Landkreis überträgt der Stiftung Grundstücke aus seinem Eigentum.

- Grünlandkomplex Handorf (Gemarkung Handorf, Flur 15, Flurstücke 2, 3, 5 und 10) – Bilanzwert 97.717, 37 €
- Flächen Radbruch/Mechtersen (Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 29; Gemarkung Mechtersen, Flur 5, Flurstück 42/5) – Bilanzwert 33.870,96 €

Organe der Stiftung sind ein aus fünf Personen bestehender Vorstand und ein aus fünf Personen bestehendes Kuratorium sowie ein beratender Stiftungsbeirat.

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden hiermit bestimmt:

1. Sigrid Vossers (Kreisrätin, Landkreis Lüneburg)
2. Stefan Bartscht (Leiter Fachdienst Umwelt, Landkreis Lüneburg)
3. Fachgebietsleiter*in Naturschutz
4. 2 weitere vom Kuratorium zu bestellende Personen

Zu Mitgliedern des ersten Kuratoriums werden hiermit bestimmt:

1. Jens Böther (Landrat, Landkreis Lüneburg)
2. 4 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg – die Mitglieder werden durch der Stifter berufen.

Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Lüneburg, den ...

Jens Böther
Landrat

Liegenschaft	Größe in m²	Erwerb durch	im Jahr	Schutzkategorie	Pfl. + Entw.
Naturschutzfläche "Große+Kleine Marsch", Alt Wendischthun	420.907	Fördermittel Land Bez.Reg.	90er	EU-VS, FFH	3
Naturschutzfläche "Bauerseewiesen", Bleckede	23.160	Fördermittel Land Bez.Reg.	90er	EU-VS, FFH	3
NSG "Habekost"	228.036	Fördermittel Land Bez.Reg.	90er	NSG, FFH	3
NSG "Walmsburger Werder"	313.411	Fördermittel Land Bez.Reg.	90er	EU-VS, FFH	3
Naturschutzfläche "Vorderste Moor", Oldendorf (Luhe)	43.260	Hamburg-Umlandfonds	1991 - 1999	LSG	6
Naturschutzfläche "Vorderste Moor", Oldendorf (Luhe)		Mittel Landkreis	2019	LSG	0
Naturschutzfläche "Ökofläche", Rullstorf	7.591	Komp. Radweg Tausch	90er		3
NSG "Wittsaal", Mechterzen	55.783	?	1996	NSG	
Naturschutzfläche "Wulfanger", Barförde	7.033	ggf Gem Planung HH	90er	Gebiet A	0
Naturschutzflächen "Deichvorland Brackede/Radegast"	43.135	ggf Gem Planung HH	90er	Gebiet C	
Naturschutzfläche "Hinterdeichfläche Barförde"	44.442	ggf Gem Planung HH	90er	Gebiet C	
Naturschutzflächen "Hinterdeichflächen Wendewisch"	117.121	ggf Gem Planung HH	90er	C	
Naturschutzfläche "Hinterdeichfläche Garlstorf"	68.727	ggf Gem Planung HH	90er	C	
Naturschutzfläche "Teichanlage Radenbeck"	27.933	?	1987	LSG	6
Naturschutzfläche "Oberes Mausebachtal", Rohstorf	18.338	Mittel Landkreis	1992	LSG	7
Naturschutzfläche Bavendorf	29.858	Kompensation Radweg	1993		1
Naturschutzfläche "Der Tannenkamp", Radbruch	26.705	Komp. Kreisstraße 43	1994		3
Naturschutzfläche "Archäologisches Reservat", Boltersen	134.577	gem LP HH	1995		8
Handorf Ilmenaukanal Grünland	174.370	?	90er	LSG teil. FFH	6
Naturschutzflächen "Barnstedt-Melbecker-Bachniederung"	154.829	Landschaftsentw. NLWKN	2006	NSG + FFH	2
Naturschutzflächen "Grünlandflächen Radbruch/Mechtersen"	47.043	?	90er		0
Naturschutzfläche Ilmenau "Am Alten Klärwerk", Deutsch Evern	2.989	Mittel Landkreis	2007	NSG	0
Naturschutzflächen Ilmenau "Gowiesen", Melbeck	11.878	Mittel Landkreis	2007	NSG	2
Naturschutzfläche "Teichanlage Lopauheide", Amelinghausen	6.250	Mittel Landkreis	2008	LSG	9
Naturschutzflächen "Barnstedt-Melbecker Bach" (Gewässer)	3.466	Mittel Landkreis	2009	NSG + FFH	1
Naturschutzfläche Ilmenau "Hinter dem Blocksberg", Dt. Evern	4.992	Mittel Landkreis	2012/2015	NSG + FFH	0
Grünlandflächen für Naturschutzzwecke Sankt Dionys, Gruft	17.351	Mittel Landkreis	2013	NSG	
Naturschutzfläche im NSG Hasenburger Bachtal, Oerzen+Oedeme	18.086	Mittel Landkreis	2014	NSG + FFH	2
Naturschutzfläche Ilmenauaniederung mit Tiergarten, Lüneburg	7.610	Mittel Landkreis	2014	NSG + FFH	
Naturschutzfläche "Mausetalbach", Radenbeck	18.438	Mittel Landkreis	2015	LSG	0
Grünlandflächen für Naturschutzzwecke Kirchgellersen	8.160	Mittel Landkreis	2016	GLB	0
Teichanlage Thomasburg-Radenbeck	33.345	Mittel Landkreis	2017	LSG	0
Teichanlage Handorf	6.645	Mittel Landkreis	2017		0
Naturschutzfläche Billerbeck, Melbeck (Wald)	10.228	Mittel Landkreis	2017	NSG + FFH	0
Naturschutzfläche Gülze, Neuhaus (nach Sanierung)	22.858	Mittel Landkreis	2018		

Aktueller Flächenbestand - Naturschutzflächen (Eigentum)

Naturschutzfläche Fischteichanlage + Erlenwald Soderstorf-Etzen	53.189	GAK	2019	LSG + FFH	8
Naturschutzflächen Grünlandflächen Artlenburg	6.361	Mittel Landkreis	2019	NSG	
Teich, Erlenwald + Insektenwiese Thomasburg	37.202	Mittel Landkreis	2019	LSG	1
Naturschutzflächen Grünlandflächen Barnstedt	7.251	Mittel Landkreis	2019	(NSG + FFH)	0
	2.262.558				

nachrichtlich:

Weitere Eigentumsflächen (nicht als Naturschutzfläche ausgewiesen)

Turnierplatz Luhmühlen	808.912	Toto-Lotto u.a.	1992	tw. LSG/FFH	7
Waldflächen IG Lüneburg-Süd	117.039		?		1
	925.951				

Naturschutzflächen im Grunderwerbsverfahren (noch kein Eigentum)

Naturschutzflächen Haar (Kiefernwald und Grünstreifen) über FB	22.904	Mittel Landkreis	2019	BR B-Gebiet	0
Naturschutzfläche Westergellersen	31.990	Mittel Landkreis	2020	Teils LSG	0
Naturschutzflächen Luhe-Lopautal südlich Oldendorf/L.	307.510	GAK (in der Beantragung)	2020	FFH + LSG	4
	362.404				

letzte Aktualisierung: 14.02.2020

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT

Fläche frei verfügbar

prüfen ob verfügbar

Förderbedingung lassen derzeit keine Kor

Pflege und Entwicklung: Skala 0- 10 zeigt die bisherigen Aktivitäten des Landkreises auf der Fläche von 0 = keine Maßnahme bis 10 = ständig und umfangrei**Kompensation:** Skala 0 - 10 zeigt die Entwicklungsmöglichkeit (Kompensationsvolumen) von 0 = Keine/ entspricht aktuell Optimalzustand bis 10 = erhebliche

Aktueller Flächenbestand - Naturschutzflächen (Eigentum)

Kompensation	Anmerkungen	Bilanzwert	Stiftungskapital
2		186.494,58	
2		10.653,60	
1		59.720,52	
2		192.595,08	
3		48.066,01	
6	Pacht bis 2025		
3		5.465,52	
		28.757,76	
0		3.376,50	
		14.341,26	
		8.024,85	
		21.148,42	
		12.409,97	
2		7.513,30	
1		10.131,16	
6		16.018,08	
5	FI 10 FS 12 ?	2.653,20	
6		47.994,90	
4		97.717,37	97.717,37
7		57.581,99	
10		33.870,96	33.870,96
2	zu Blocksberg	3.907,00	
4		2.669,82	
2		10.589,72	
8		2.190,54	
2		2.300,16	
		18.451,84	
5	nur Oerzen	28.213,93	
		17.733,03	
3		14.026,41	
3	Pacht bis 2021	8.615,23	
2		38.852,24	
5		7.898,95	
1		7.470,05	
		15.483,80	Naturschutzfläche Haar Blatt 2376 Flst. 86/1, 1912, Flst 184 u Blatt 4463 Flst 10?

Aktueller Flächenbestand - Naturschutzflächen (Eigentum)

0		347.932,41
		8.336,00
2		72.076,23
8		8.649,84
		1.479.932,23

10.11 Unklare Zuordnung:

Gründlandflächen Ilmenau Melbeck Flr 3, Flurstück 455/18, 449,23 Euro

Göhrdeschlachtdenkmal 4.601,10 Euro

Barnstedter Bach 321 qm, 227,70 Euro

NSF Bleckede Flur 54/1 u 103/12 8.655,10 Euro

4

2

5

4

7

Kompensationsmaßnahmen zu

andere Maßnahmen

Kompensationsmöglichkeiten

Az.: 2331-48.1+48.5

Grundbuch: Bleckede

Blatt: 5775

Umschreibung: 04./24.05.2000

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Liegenschaft
Brackede	10	35/3	11.857	Deichvorland Brackede/Radegast
Brackede	10	44/2	5.563	Deichvorland Brackede/Radegast
Brackede	10	48/1	2.608	Deichvorland Brackede/Radegast
			20.028	
Barförde	4	48	44.442	Hinterdeichfläche Barförde
			44.442	
Wendewisch	2	71/4	26.942	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	93/4	23.701	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	76/4	21.307	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	13/6	3.332	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	105/6	6.212	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	120/5	4.094	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	113/5	2.331	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	74/4	4.927	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	54/5	5.530	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	9/5	716	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	11/4	847	Hinterdeichfläche Wendewisch
Wendewisch	2	23/21	17.182	Hinterdeichfläche Wendewisch
			117.121	
Garlstorf	6	3/6	37.938	Hinterdeichfläche Garlstorf
Garlstorf	6	7/3	30.789	Hinterdeichfläche Garlstorf
			68.727	

Gesamtfläche: 250.318

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Große+Kleine Marsch", Alt Wendischthun
 Aktenzeichen: 2331-40.1+74.1-17

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Wald m²	Deich m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Bleckede	39	85/2	24.851	534		25.385	Bleckede	5075	Fortf. 2009
Bleckede	39	68/2	10.550	1.200		11.750	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	84/2	23.598	536		24.134	Bleckede	5075	Fortf. 2009
Bleckede	39	54/1	9.702			9.702	Bleckede	4621	Tausch 2013
Bleckede	39	93/4	18.130			18.130	Bleckede	5075	Fortf. 2009
Bleckede	39	64/1	23.431	2.200		25.631	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	72/1	5.275	600		5.875	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	32/1	3.433			3.433	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	39/1	10.745			10.745	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	41/1	10.557			10.557	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	37/1	4.049			4.049	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	44/1	13.245			13.245	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	57/1	18.100	4.375		22.475	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	42/1	11.436			11.436	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	53	7.426			7.426	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	61/1	23.633	1.900		25.533	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	51/1	15.720			15.720	Bleckede	5075	vor 2000
Bleckede	39	94/4	19.510			19.510	Bleckede	5077	Fortf. 2009
Bleckede	39	87/1	25.885			25.885	Bleckede	4621	Fortf. 2009
Bleckede	39	81/1	19.934	2.126		22.060	Bleckede	4621	vor 2000
Bleckede	39	76/1	29.510	3.100		32.610	Bleckede	4621	vor 2000
Bleckede	39	60/1	22.550	3.332		25.882	Bleckede	4621	vor 2000
Bleckede	39	56/1	19.750	5.936		25.686	Bleckede	4621	vor 2000
Bleckede	39	80/1	21.348	2.700		24.048	Bleckede	4621	vor 2000
			392.368	28.539	0	420.907			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Bauerseewiesen", Bleckede
Aktenzeichen: 2331-43.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m ²	m ²	m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Bleckede	41	40	23.160			23.160	Bleckede	4621	vor 2000
			23.160	0	0	23.160			

Liegenschaft: NSG Habekost
 Aktenzeichen: 2331-46.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	See m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Garlstorf	3	55/3	23.808		23.808	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	17/3	3.883		3.883	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	3/2	4.657		4.657	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	15/2	1.056		1.056	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	88/15	2.064		2.064	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	84/2	2.303		2.303	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	45/1	11.921	1.150	13.071	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	26	654		654	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	32/3	6.381		6.381	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	36/1	3.400	5.039	8.439	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	42/1	13.960		13.960	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	23/11	3.316		3.316	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	13/3	2.643		2.643	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	23/9	4.809		4.809	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	175/20	2.133		2.133	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	7/3	4.232		4.232	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	10	439		439	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	124/1		19.352	19.352	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	12/3	5.585		5.585	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	170/1		99.948	99.948	Bleckede	3490	vor 2000
Garlstorf	3	19	763		763	Bleckede	4540	vor 2000
Garlstorf	3	20/1	4.540		4.540	Bleckede	4540	vor 2000
			102.547	125.489	0	228.036		

Liegenschaft: NSG Walmsburger Werder
Aktenzeichen: 2331-59.1-5

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m ²	m ²	m ²	m ²			
Walmsburg	13	26	65.016			65.016	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
Walmsburg	13	23	60.811			60.811	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
Walmsburg	13	6	61.840			61.840	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
Walmsburg	17	14	30.337			30.337	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
Walmsburg	17	10	39.815			39.815	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
Walmsburg	17	2	55.592			55.592	Bleckede	2575	11.10.2000 Flurbereinig.
			313.411	0	0	313.411			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Vorderste Moor", Oldendorf (Luhe)
Aktenzeichen: 2331-63.1+2+3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Ackerland m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Oldendorf (L)	1	30/1	5.460		5.460	Oldendorf (L)	292	vor 2000
Oldendorf (L)	1	31/1	17.284		17.284	Oldendorf (L)	545	vor 2000
Oldendorf (L)	1	259/33	6.943		6.943	Oldendorf (L)	545	vor 2000
Oldendorf (L)	1	28/3	1.652		1.652	Oldendorf (L)	545	08.01.2020
Oldendorf (L)	1	139/28	1.372	3.097	4.469	Oldendorf (L)	545	08.01.2020
Oldendorf (L)	1	144/28	3.037		3.037	Oldendorf (L)	545	08.01.2020
Oldendorf (L)	1	138/28	910	3.505	4.415	Oldendorf (L)	545	08.01.2020
			36.658	6.602	0	43.260		

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Ökofläche Rullstorf", Rullstorf
 Aktenzeichen: 2331-75.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m ²	m ²	m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Rullstorf	2	95/3	7.591			7.591	Rullstorf	280	vor 2000
			7.591	0	0	7.591			

Liegenschaft: NSG "Wittsaal", Mechtersen
Aktenzeichen: 2331-76.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m ²	Laubwald m ²	Sumpf m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Mechtersen	5	12/2	30.483	10.700	14.600	55.783	Mechtersen	474	vor 2000
			30.483	10.700	14.600	55.783			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Wulfanger", Barförde
Aktenzeichen: 2331-35.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Laubwald m ²	Teich m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Barförde	5	42	6.683	350	7.033	Hittbergen	430	vor 2000
			6.683	350	0	7.033		

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Deichvorland" Brackede/Radegast
Aktenzeichen: 2331-42.1+48.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Gehölz m²	nach 2000 m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Brackede	10	291/12	7.810			7.810	Bleckede	4516	vor 2000
Brackede	10	12/1	6.079	2.050		8.129	Bleckede	4516	vor 2000
Brackede	10	13/6	6.084	340		6.424	Bleckede	4516	vor 2000
Radegast	2	58/79	744			744	Bleckede	4516	vor 2000
Brackede	10	35/3			11.857	11.857	Bleckede	5775	04.05.2000 vom ADV
Brackede	10	44/2			5.563	5.563	Bleckede	5775	04.05.2000 vom ADV
Brackede	10	48/1			2.608	2.608	Bleckede	5775	04.05.2000 vom ADV
			20.717	2.390	20.028	43.135			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Hinterdeichfläche Barförde"
Aktenzeichen: 2331-48.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m ²	m ²	m ²	m ²			
Barförde	4	48	44.442			44.442 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
			44.442	0	0	44.442			

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Hinterdeichflächen Wendewisch"
Aktenzeichen: 2331-48.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m²	m²	m²	m²			
Wendewisch	2	71/4	26.942			26.942 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	93/4	23.701			23.701 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	76/4	21.307			21.307 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	13/6	3.332			3.332 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	105/6	6.212			6.212 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	120/5	4.094			4.094 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	113/5	2.331			2.331 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	74/4	4.927			4.927 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	54/5	5.530			5.530 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	9/5	716			716 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	11/4	847			847 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Wendewisch	2	23/21	17.182			17.182 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
			117.121	0	0	117.121			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Hinterdeichfläche Garlstorf"
Aktenzeichen: 2331-48.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m²	m²	m²	m²			
Garlstorf	6	3/6	37.938			37.938 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
Garlstorf	6	7/3	30.789			30.789 Bleckede	5775	04.05.2000	vom ADV
			68.727	0	0	68.727			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Teichanlage Radenbeck"
Aktenzeichen: 2331-55.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Teich m²	Wald m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Radenbeck	1	107	2.060			2.060	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	105/3		4.341	650	4.991	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	106/2		5.644	1.810	7.454	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	106/3			700	700	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	109/2		5.483		5.483	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	109/3	2.460			2.460	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	110/4			3.442	3.442	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	110/8		3		3	Thomasburg	266	vor 2000
Radenbeck	1	110/9		1.340		1.340	Thomasburg	266	vor 2000
			4.520	16.811	6.602	27.933			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Oberers Mausebachtal", Rohstorf
Aktenzeichen: 2331-55.3 + 55.5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Wald m²		Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Rohstorf	1	349/60	14.066			14.066	Thomasburg	266	vor 2000
Bavendorf	3	3	1.970	2.302		4.272	Thomasburg	266	vor 2000
			16.036	2.302	0	18.338			

Liegenschaft: Naturschutzfläche Bavendorf
Aktenzeichen: 2331-55.3 + 55.5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m ²	Wald m ²	Teich m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Bavendorf	3	96/62	7.524		880	8.404 Thomasburg	266	vor 2000	
Bavendorf	3	96/64	16.494	4.960		21.454 Thomasburg	266	vor 2000	
			24.018	4.960	880	29.858			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Der Tannenkamp", Radbruch
 Aktenzeichen: 2331-61.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teich	Zuwegung	Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung	
			m²	m²	m²	m²			
Radbruch	6	46	26.532		26.532	Radbruch	793	vor 2000	FB Rad K43
Radbruch	6	47		233*	109	Radbruch	1260	2019	FB Rad K43
Radbruch	6	55		137*	64	Radbruch	1260	2019	FB Rad K43
*468/1000 Miteigentumsanteil entspricht zusammen 173 m²									
			26.532	370*	0	26.705			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Archäologisches Reservat" Boltersen
Aktenzeichen: 2331-67.1+67.2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Heide m²		Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Boltersen	9	35	46.550			46.550	Rullstorf	622	vor 2000
Boltersen	9	38	11.286	32.174		43.460	Rullstorf	622	vor 2000
Boltersen	9	37/1	28.507	16.060		44.567	Rullstorf	622	vor 2000
			86.343	48.234	0	134.577			

Liegenschaft: NSG Handorf
Aktenzeichen: 2331-47.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung	
			m²	m²	m²	m²				
Handorf	15	2	14.583			14.583	Handorf	706	08.08.2007	Flurbereinig.
Handorf	15	3	41.762			41.762	Handorf	706	08.08.2007	Flurbereinig.
Handorf	15	5	28.219			28.219	Handorf	706	08.08.2007	Flurbereinig.
Handorf	15	10	89.806			89.806	Handorf	706	08.08.2007	Flurbereinig.
			174.370	0	0	174.370				

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Barnstedt-Melbecker-Bachniederung"
 Aktenzeichen: 2331-81.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m²	m²	m²	m²			
Kolkhagen	2	1	14.739			14.739 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	6/3	12.085			12.085 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	18/3	71.226			71.226 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	18/4	16			16 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	18/5	117			117 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	18/6	382			382 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	18/7	283			283 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	6/2	13.085			13.085 Barnstedt	102	21.09.2006	
Kolkhagen	2	2	18.689			18.689 Barnstedt	102	21.09.2006	
Melbeck	2	143/2	72			72 Barnstedt	102	21.09.2006	
Melbeck	2	143/1	9.720			9.720 Barnstedt	102	21.09.2006	
Melbeck	2	260/142	14.415			14.415 Barnstedt	102	21.09.2006	
			154.829	0	0	154.829			

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Grünlandflächen Radbruch/Mechtersen"
Aktenzeichen: 2331-78.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	m²	m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Radbruch	3	29	29.993			29.993	Radbruch	325	vor 2000
Mechtersen	5	42/5	17.050			17.050	Radbruch	325	vor 2000
			47.043	0	0	47.043			

Liegenschaft: Naturschutzfläche Ilmenau "Am Alten Klärwerk" Deutsch Evern
 Aktenzeichen: 2331-82.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m ²	m ²	m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Deutsch Evern	3	44/4	2.989			2.989	Deutsch Evern 495	27.08.2007	keine Kosten
			2.989	0	0	2.989			

Liegenschaft: Naturschutzflächen Ilmenau "Gowiesen", Melbeck
Aktenzeichen: 2331-82.2

Gemarkung	Flur	Flurstück	nach 2000			Fläche ges. Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
			m ²	m ²	m ²	m ²			
Melbeck	3	113	914			914	Melbeck	1596	20.11.2007
Melbeck	3	119	5.682			5.682	Melbeck	1596	20.11.2007
Melbeck	3	120	1.204			1.204	Melbeck	1596	20.11.2007
Melbeck	3	122	4.078			4.078	Melbeck	1596	20.11.2007
			11.878	0	0	11.878			

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Teichanlage Lopauheide" Amelinghausen
Aktenzeichen: 2331-83.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teich m ²	m ²	m ²	Fläche ges. Grundbuch m ²	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Amelinghausen	8	307/3	6.250			6.250 Amelinghausen	533	29.01.2008	
			6.250	0	0	6.250			

Liegenschaft: Naturschutzflächen "Barnstedt-Melbecker Bach"
 Aktenzeichen: 2331-85.1+3+4

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wasserfläche m²	Landw. Fl. m²	Wald m²	Fläche ges. Grundbuch m²	G.-Blatt	Umschreibg.	Erläuterung
Melbeck	3	175/7	321			321 Melbeck	1596	10.03.2010	
Melbeck	2	110/7		214		214 Melbeck	1596	04.10.2011	
Melbeck	2	110/8		13		13 Melbeck	1596	04.10.2011	
Melbeck	2	110/19	288			288 Melbeck	1596	04.10.2011	
Melbeck	2	88/20			2.630	2.630 Melbeck	1596	14.10.2013	
			609	227	2.630	3.466			

Liegenschaft: Naturschutzfläche Ilmenau "Hinter dem Blocksberg" Deutsch Evern
Aktenzeichen: 2331-82.3+82.5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Deutsch Evern	3	45/5	2.999	2.999	Deutsch Evern	560	09.12.2012	
Deutsch Evern	3	45/6	1.993	1.993	Deutsch Evern	558	20.04.2015	
			4.992	4.992				

Liegenschaft: Grünlandflächen für Naturschutzzwecke Sankt Dionys
Aktenzeichen: 2331-86.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Landwirtschaftsfläche m ²	Verkehrsfläche m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Sankt Dionys	1	1/3	16.136		16.136	Barum	1244	05.09.2013	
Sankt Dionys	1	1/4	270		270	Barum	1244	05.09.2013	
Sankt Dionys	1	223/125		471	471	Barum	1244	05.09.2013	
Barum	4	361/159	203		203	Barum	1244	05.09.2013	
Barum	4	464/159	271		271	Barum	1244	05.09.2013	
			16.880	471	17.351				

Liegenschaft: Naturschutzfläche im Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal, Oerzen + Oedeme
 Aktenzeichen: 2331-87.1+88.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Teich m²	Grünland m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Oerzen	2	24/3	5.382	1.481		6.871	Embsen	432	15.01.2014	
Oedeme	3	23/5			11.215	11.215	Lüneburg	37395	10.12.2014	
			5.382	1.481	11.215	18.086				

Liegenschaft: Naturschutzfläche NSG Ilmenauniederung mit Tiergarten, Lüneburg
Aktenzeichen: 2331-89.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fluss m ²	Graben m ²	Grünland m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Lüneburg	35	122/29	347	256	6.794	7.610	Lüneburg	18901	21.04.2015	
			347	256	6.794	7.610				

Liegenschaft: Naturschutzfläche "Mausetalbach" in Radenbeck
 Aktenzeichen: 2331-55.9

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald/Teich m²	Grünl./Teich m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Radenbeck	1	125/2	14.166			14.166	Thomasburg	467	09.07.2015	
Radenbeck	1	125/4		4.272		4.272	Thomasburg	467	09.07.2015	
			14.166	4.272	0	18.438				

Liegenschaft: Grünlandflächen für Naturschutzzwecke in Kirchgellersen
 Aktenzeichen: 2331-91.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	Weg m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Kirchgellersen	1	115/4	8.061			8.061	Kirchgellersen	655	01.02.2017	
Kirchgellersen	1	115/22		99		99	Kirchgellersen	655	01.02.2017	
			8.061	99	0	8.160				

Liegenschaft: Teichanlage Thomasburg-Radenbeck
 Aktenzeichen: 2331-92.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald/Wasser m ²	m ²	m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Radenbeck	1	478/34	20.138			20.138	Thomasburg	917	24.05.2017	
Thomasburg	1	10/5	13.207			13.207	Thomasburg	917	24.05.2017	
			33.345	0		0	33.345			

Liegenschaft: Naturschutzfläche Teichanlage Handorf
Aktenzeichen: 2331-93.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teich m ²	Graben m ²	Grünland m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Handorf	19	19	6.645			6.645	Handorf	531	26.09.2017	
			6.645	0	0	6.645				

Liegenschaft: Naturschutzfläche Billerbeck Melbeck
Aktenzeichen: 2331-94.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald/Bach m ²	Graben m ²	Grünland m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Melbeck	1	9/194	10.228			10.228	Melbeck	943	09.11.2017	
			10.228	0	0	10.228				

Liegenschaft: Naturschutzfläche Gülze, Neuhaus (nach Sanierung)
Aktenzeichen: 2331-95.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald/Bach m ²	Graben m ²	Grünland m ²	Fläche ges. m ²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Neuhaus	15	60/3			22.858	22.858	Neuhaus	4821	17.05.2018	
			0	0	22.858	22.858				

Liegenschaft: Naturschutzflächen Fischteichanlage + Erlenwald in Soderstorf - Etzen
Aktenzeichen: 2331-96.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Teichanl. m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Soderstorf	3	16/2	25.234		25.234	Amelinghausen	2260		
Etzen	3	4/1		11.947	11.947	Amelinghausen	2260		
Etzen	3	3/1		7.525	7.525	Amelinghausen	2260		
Etzen	3	241/3		456	456	Amelinghausen	2260	19.03.2019	
Etzen	3	242/3		74	74	Amelinghausen	2260		
Etzen	3	3/2		7.953	7.953	Amelinghausen	2260		
			25.234	27.955	53.189				

Liegenschaft: Naturschutzflächen Grünlandflächen Artlenburg
 Aktenzeichen: 2331-97.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Artlenburg	1	19/8	2.799			2.799	Artlenburg	1233		
Artlenburg	1	19/17	3.562			3.562	Artlenburg	1233	03.04.2019	
			6.361	0	0	6.361				

Liegenschaft: Teich. Erlenwald + Insektenwiese Thomasburg
 Aktenzeichen: 2331-100.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald/Teich m²	Grünland m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Thomasburg	5	10/5		96		96	Thomasburg	799	25.10.2019	
Thomasburg	5	16/8	36.727			36.727	Thomasburg	799	25.10.2019	
Thomasburg	5	39/3		379		379	Thomasburg	799	25.10.2019	
			36.727	475	0	37.202				

Liegenschaft: Naturschutzflächen Grünlandflächen Barnstedt
 Aktenzeichen: 2331-99.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Barnstedt	2	154/1	5.491			5.491	Barnstedt	130		
Barnstedt	2	154/2	1.760			1.760	Barnstedt	130	20.12.2019	
			6.361	0	0	7.251				

Liegenschaft: Turnierplatz Luhmühlen
 Aktenzeichen: 2331-69.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland m²	sonstige Fl. m²	Wald m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Westergellers	5	1/1		93.280	206.602	299.882	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	1/6		5.299		5.299	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	1/7	22.840		88.413	111.253	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	6/1		61.629	9.200	70.829	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	17			233	233	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	83/10	93.624			93.624	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	86/1		6.039	1.320	7.359	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	99/1		2.788		2.788	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	5	251/23			161.949	161.949	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	6	11/1	33.491	3.500	2.845	39.836	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	6	11/2		7.566	430	7.996	Westergellers	690	vor 2000	
Westergellers	6	11/4			478	478	Westergellers	690	vor 2000	
			149.955	180.101	471.470	801.526				
Westergellers	5	1/2		5.175		5.175	Westergellers	690	10.02.2003	
Westergellers	5	83/9		2.211		2.211	Westergellers	690	10.02.2003	
			149.955	187.487	471.470	808.912				

Liegenschaft: Waldflächen Industriegebiet Lüneburg-Süd
 Aktenzeichen: 2330-25.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Gleisfläche m²	Sonstige m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerbsjahr	Erläuterung
Embsen	1	127/42	23.200		919	24.119	Melbeck	1147	vor 2000	
Melbeck	1	2/37	65.642	4.354		69.996	Melbeck	1147	vor 2000	
Rettmer	2	9/7	8.851			8.851	Lüneburg	29175	vor 2000	
Rettmer	2	10/14	19.346			19.346	Lüneburg	29175	vor 2000	
			117.039	4.354	919	122.312				

Liegenschaft: Naturschutzflächen Haar (Kiefernwald und Grünstreifen Haar-Banratzer-Graben)
 Aktenzeichen: 2331-98.1 *Erwerb über das Flurbereinigungsverfahren Haar*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünstreifen m²	Wald m²	m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Haar	7	9		10.420		10.420	Neuhaus	???		
Haar	10	22.Feb	12.484			12.484	Neuhaus	???	??,??,????	
			12.484	10.420	0	22.904				

Liegenschaft:
Aktenzeichen:

Naturschutzfläche Westergellersen

2331-102.1

im Grunderwerbsverfahren

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wald m²	Ackerland m²	Sonstiges m²	Fläche ges. m²	Grundbuch	G.-Blatt	Erwerb	Erläuterung
Westergellersen	4	9/1	16.150	14.457	1.383	31.990	Westergellersen	???	??,??,????	
			16.150	14.457	1.383	31.990				

§ 3.3

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung befugt, eine Gesellschaft und/oder einen Zweckbetrieb zu gründen. Sie ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind und wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.“

4 Gefährdet die Gemeinnützigkeit und Notwendigkeit ist nicht ersichtlich, §3.3 raus

§6.1

- „a) dem Kreisrat/der Kreisrätin oder einer/m anderen vom Landrat benannten Vertreter/in,
- b) dem/der Leiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg,
- c) einer weiteren fachlich kundigen Person aus dem Fachdienst Umwelt,
- d) zwei weiteren vom Kuratorium zu bestellende Personen.“

zu viele Personen, stattdessen:

- 4 Nur Geschäftsführung aus der Sparkassenstiftung oder der UNB Geschäftsführer und Stellvertreter 4 Vorstand entfällt ersatzlos
- Genaue Auflistung der Aufgaben
- 4 §7 komplett streichen

Ziel: möglichst schlank bleiben, überlastete Verwaltung nicht weiter belasten! Vorschlag:

- „(1) Die Geschäftsführung erfolgt nebenamtlich von einem/r Mitarbeiter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder der Sparkassenstiftung, der/die - nebst Vertreter/in - vom Stiftungsrat auf Vorschlag des/der Landrates/Landräten bestellt wird. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- laufende Projekt- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - Fertigung von Niederschriften,
 - Kassen- und Rechnungsführung,
 - jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.
- (2) Die Stiftung wird von dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in - und der Geschäftsführung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, für laufende Geschäfte im Sinne von Absatz 1 kann dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.“

§7 komplett streichen

§8.1:

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg,
 - b) vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.
- Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Stifter berufen.“

4 Nein, der Stifter beruft nicht, sondern der Kreistag!

Vorschlag:

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- a) 5 Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt werden und
 - b) dem/der Landrat/Landrätin.
- (2) Mitglieder nach (1) a) können durch vom Kreistag ebenfalls zu bestellende Vertreter/innen sich vertreten lassen. Der/die Landrat/Landrätin kann sich durch einen von ihm/ihr beauftragten Dezernenten/in vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

§9 Aufgaben des Kuratoriums

„Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- e) Entlastung des Vorstands.

2) Das Kuratorium kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Der Vorstand und/oder die/der Geschäftsführer/in nehmen auf Verlangen des Kuratoriums an den Sitzungen teil."

- 4 Das ist zu wenig, da nur Empfehlungen
Stattdessen handfeste Aufgaben - wo bleibt sonst der Einfluss der Politik?

Vorschlag:

Das Kuratorium beschließt über

- die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens,
- Grundzüge des Rechnungswesens,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- Begründung, Ausgestaltung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen (auch Grundstücksübertragungen), deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigen,
- Satzungsänderungen,
- Aufhebung der Stiftung.

Zusätzlich als §10.4 zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats

„Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsbeirat in fachlichen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung, die ihm vom Kuratorium oder der Geschäftsführung vorgelegt werden. Er hat das Recht, dem Stiftungsbeirat Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Er ist insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung von Stiftungserträgen zu hören."

§ 11 und 12 streichen, da ungenau und überflüssig.

Abschließende Bewertung der Gründung einer Naturschutzstiftung für den Landkreis Lüneburg

1.) Vermerk:

Im Zuge der Vorbereitung der Stiftungsgründung wurden die verschiedenen Vor- und Nachteile einer Stiftung einschließlich der finanziellen und steuerrechtlichen Folgen bewertet (siehe Anlage)

Die Gründung bedeutet finanziellen Mehraufwand. Es muss eine eigenständige Struktur aufgebaut werden, die innerhalb der Verwaltung vorhanden ist (Buchführung, Bilanzprüfung usw.). Inwieweit sich über Erträge Personal- und Sachkosten decken lassen, kann nur bedingt abgeschätzt werden (siehe beispielhafte Berechnung in der Anlage). Da die Stiftung ohne personelle Kapazitäten nicht arbeitsfähig ist, hängt die Arbeitsfähigkeit zunächst von Zuschüssen des Landkreises ab, bei dem steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Zuschussbedarf wurde von der Verwaltung mit jährlich 150.000,- für 1,5 Stellen zzgl. Sachkosten angesetzt. Bei einer verwaltungsinternen Wahrnehmung der Aufgaben würden einige durch vorhandene Strukturen nicht anfallen, aber auch hier gibt es Personal- und Sachkosten. Hinzu kommen bei Stiftungsgründung Kosten durch die Grundstücksübertragungen.

Dem gegenüber stehen die mit der Antragstellung der Fraktionen Grüne und CDU verbundenen Ziele, die mit einer Stiftung verfolgt werden sollen.

- Die gewünschte Verwaltungsferne und damit möglicherweise für Dritte höhere Akzeptanz lässt sich innerhalb der Verwaltung nicht realisieren.
- Die Stiftung soll als Dienstleister auftreten. Dies erfordert eine wirtschaftliche Betätigung, die für die Verwaltung nur eingeschränkt möglich ist. Durch eigene wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung einer Gesellschaft besteht die Möglichkeit über den Aufbau eines Flächenpools hinaus Aufgaben für Dritte durchzuführen und dadurch eigene Einnahmen zu generieren.

Die Gründung der Stiftung birgt Unwägbarkeiten, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, von wem und in welchem Umfang Leistungen der Stiftung nachgefragt werden und somit Einnahmen generiert werden können. Auf der anderen Seite zeigt sich bei bestehenden Naturschutzstiftungen in anderen Landkreisen, die sich bereits über einen längeren Zeitraum etabliert haben, dass diese einen deutlichen Mehrwert für den Naturschutz in den Regionen bedeuten.

Die Stiftung bedeutet durch neu zu bildende und zu vernetzende Gremien einen organisatorischen Mehraufwand. Dies bietet auf der anderen Seite aber auch die Chance einer stärkeren lösungsorientierten und interessenausgleichenden Auseinandersetzung mit Umwelt- und insbesondere Naturschutzthemen.

Es ist damit zu rechnen, dass mit der Zeit zumindest ein Teil der Zuschüsse durch andere Einnahmen der Stiftung ersetzt werden kann. Dadurch wird die Differenz der Kosten zwischen Stiftung und alternativ in der Verwaltung zunehmend geringer. Davon ausgehend, dass die politische Zielsetzung, einen Flächenpool aufzubauen und mehr für den Biotopverbund und Artenschutz zu tun, unabhängig von der Stiftungsgründung verfolgt werden und hierfür Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, wird damit das finanzielle Risiko einer Stiftungsgründung zunehmend geringer. Steuerliche Nachteile lassen sich vermeiden.

Im Ergebnis lassen sich mit der Stiftung also Ziele verfolgen, die zumindest teilweise in der Verwaltung nicht verfolgt werden können. Hinzu kommt auch der Imagegewinn. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile und in dem Bewusstsein, dass hiermit zunächst für einen nicht genau festzulegenden Zeitraum Mehrkosten entstehen, wird aus Verwaltungssicht in der Stiftung ein Mehrwert für den Naturschutz gesehen. Die Stiftungsgründung kann daher empfohlen werden.

Gegenüberstellung Vor-/Nachteile Stiftung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

	Landkreis (UNB)	Stiftung/Gesellschaft
Vor-/Nachteile	+ Keine zusätzlichen Gremien + Keine Schnittstelle zur Naturschutzbehörde + Flexibler Personaleinsatz + Keine Übertragung von Landkreisflächen nötig + Keine zusätzliche Bilanz, Steuerprüfung, usw. – daher kein Personal- und Finanzbedarf hierfür + Flexibler Personaleinsatz innerhalb UNB – Sehr begrenzt bei wirtschaftlicher Betätigung – Betrieb Flächenpool in erster Linie über Ersatzgeldeinnahmen möglich	+ Zustiftungen und Spenden möglich + Flexiblere Personal-, Mittelbewirtschaftung (Projektstellen, keine Bindung an Haushaltsjahr) + Ausweitung der Aufgaben möglich, Pflegehof möglich + Sonstige Leistungen für Dritte, wirtschaftliche Betätigung + Akzeptanz und Neutralität durch gewisse Landkreisferne + Verbindliche Einbindung von Akteuren über Beirat + Diverse Kunden möglich (Kommunen, Straßenbau, Private) – zusätzliche Gremien (kann auch von Vorteil sein) – zusätzliche Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung erforderlich – Abstimmungsbedarf mit UNB - Schnittstelle
Gemeinsamkeiten	• Personalbedarf • Fördermittelberechtigung • Umsatzsteuerpflicht bei wirtschaftlicher Betätigung (19%) – <i>Klärung der Steuerpflicht des Zuschusses durch Finanzmanagement läuft</i> • Flächenpool möglich • Fachliche Betreuung von Flächen gesichert • Langfristige Pflege der Flächen muss finanziell gesichert werden, Rücklagen sind aufzubauen – Konzepte hierfür erforderlich	
Wirtschaftlichkeit/Businessplan	• Beispiel für Kalkulation Ökopunkt je m² (die 10% Managementkosten orientieren sich am Beispiel Heidekreis): - Flächensicherung 2,- €, Herrichtung 2,- €, dauerhafte Pflege (30 Jahre) 4,- €, 10% Managementkosten 0,80 € - • Beispiel Kompensationsbedarf nach Städtetagsmodell: - Vorhaben versiegelt 500 m² Acker – 1,5 Punkte auf 0 Punkte Wert reduziert, Kompensation: 750 Ökopunkte – Annahme: in o.g. Pool wird jeder m² um 2 Wertpunkte aufgewertet, damit 350 m² Kompensationsfläche erforderlich – Einnahme Managementkosten: 280,- € • Beispiel Ersatzgeldeinnahme (z.B. Windkraft) 500.000,- € - Einnahme Managementkosten 50.000,- € • Fazit: Umsatz von 1.500.000,- € jährlich notwendig, um über Flächenpoolvermarktung den Zuschuss von 150.000,- € auf 0,- € zu reduzieren • Einschätzung: Die Erwirtschaftung eines Umsatzes von 1,5 Mio. € ist eine sehr große Herausforderung, es ist eher damit zu rechnen, dass es einen dauerhaften, zumindest aber langfristigen Zuschussbedarf gibt. Realistisch: Umsatz 100.000,- - 200.000,- € Ersatzgeld jährlich, Akquise einzelner weiterer Kompensationsmaßnahmen, nicht kalkulierbar: Kompensationsmaßnahmen von Kommunen • Andererseits gibt es mehrere Private Betreiber von Flächenagenturen, was darauf schließen lässt, dass eine Wirtschaftlichkeit auch möglich ist. Der Heidekreis hatte im Jahr 2016 mit seiner Stiftung eine Bilanzsumme von 2,3 Mio. €.	
Bewertung	– Die Stiftung verursacht Kosten (Flächenübertragung, Buchhaltung/Wirtschaftsprüfung) und bedarf vermutlich langfristig eines Zuschusses durch den Landkreis, finanzielle Unabhängigkeit zunächst unwahrscheinlich – Schnittstelle zur UNB wird geschaffen, Gremien verursachen Aufwand + Positive Außenwirkung für den Landkreis als Träger + Umfangreichere Betätigungsmöglichkeit als UNB bzgl. Flächenpool + Wirtschaftliche Betätigung umfangreicher möglich	